

ABSCHRIFT

ZENK

ZENK | Reinhardtstraße 29 | 10117 Berlin

Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg
Grundbuchamt
Möckernstr. 130
10963 Berlin

Berlin, 26. September 2013

In der Grundbuchsache
von Potsdamer Torbezirk
Blatt 5233

überreiche ich

Löschungsbewilligung und -antrag vom 26.09.2013, meine UR-Nr. 271/2013,
Grundbuchbewilligung vom 23.08.2013, meine UR-Nr. 241/2013,

und beantrage gem. § 15 GBO

1. die Löschung der Belastung in Abt. II lfd. Nr. 2 des Grundbuches,
2. die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit gem. § 2 der UR-Nr. 241/2013

Notar

WWW.ZENK.COM

ZENK Partnerschaft von Rechtsanwälten | Sitz Hamburg | Amtsgericht Hamburg PR 606

BERLIN | REINHARDTSTRASSE 29 | 10117 BERLIN | TELEFON + 49 - 30 - 24 75 74 0 | TELEFAX + 49 - 30 - 24 24 55 5
HAMBURG | HARTWIGSSTRASSE 5 | 22087 HAMBURG | TELEFON + 49 - 40 - 22 66 40 | TELEFAX + 49 - 40 - 220 18 05
COMMERZBANK AG KONTO 0 241 000 (BLZ 120 400 00) | IBAN DE82 1204 0000 0024 1000 00 | BIC COBADE33HAN
BERLINER SPARKASSE KONTO 13 000 497 (BLZ 100 500 00) | IBAN DE96 1005 0000 0013 0004 97 | BIC BELADE33HAN

BERLIN

HAMBURG

- ¹⁾ Fachanwalt/-anwältin für Arbeitsrecht
²⁾ Fachanwalt für Steuerrecht
³⁾ Fachanwalt für Verwaltungsrecht
⁴⁾ Fachanwalt/-anwältin für gewerblichen Rechtsschutz
⁵⁾ Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

UR-Nr. 241/2013

Zwischen der

DB Netz Aktiengesellschaft
mit Sitz in Frankfurt am Main,
vertreten durch ihren Regionalbereich Ost

[REDACTED]
beide geschäftsansässig Granitzstraße 55/56, 13189 Berlin

– im Folgenden „DB Netz AG“ oder „Eigen-
tümer“ genannt –

und

dem Land Berlin
vertreten durch die
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
Abteilungsleitung I
Am Kölnischen Park 3, 10173 Berlin

- im Folgenden „Berechtigter“ oder „Land
Berlin“ genannt -

wird folgender

Vertrag

über die Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Landes Berlin, die dafür zu leistenden Entschädigung sowie begleitende schuldrechtliche Vereinbarungen geschlossen:

§ 1

Regelungsgegenstand

(1)

Die DB Netz AG ist eingetragener Eigentümer des im Grundbuch des Potsdamer Torbezirks, Blatt 5233 unter der lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstücks, bestehend aus den

Flurstücken 3230 und 3236 in der Flur 6 der Gemarkung Kreuzberg
Verkehrsflächen
Dennewitzstraße 37, 38/ Luckenwalder Straße 6 A/ Yorckstraße 35, 42/
Schöneberger Ufer 7

Größe des Flurstücks 3230: 1.364 m²

Größe des Flurstücks 3236: 61.071 m²

Das Grundstück ist in Abt. II wie folgt belastet:

lfd. Nr. II/2, nur lastend auf dem Flurstück 3236

Eigentumsübertragungsvormerkung bezüglich dreier Teilflächen mit einer Größe von insgesamt 3.025 m² für Deutsche Bahn Netz Aktiengesellschaft.

In Abt. III des Grundbuchs ist das Grundstück lastenfrei.

(2)

Das in Absatz 1 genannte Grundstück unterliegt der eisenbahnrechtlichen Zweckbestimmung (Widmung). Auf dem Grundstück befinden sich Eisenbahnanlagen der Strecken 6134 und 6171 (Tunnelanlagen, Trogbauwerk und offene Strecke der Nord-Süd-Fernbahnverbindung nebst sonstigen Eisenbahnanlagen, wie insbesondere Teilen eines Rettungsplatzes, Zugangsbauwerke, Bahnleitungen) sowie Tunnelanlagen der Strecken 6032 und 6034 (S-Bahn Berlin S1 und S2).

Das Grundstück wird darüber hinaus durch Hochbahnanlagen der U-Bahnlinien U1 und U2 gekreuzt.

(3)

Die Parteien schließen diese Vereinbarung mit dem Ziel, die mit der Herstellung des „Parks auf dem Gleisdreieck, Westpark“ (nachstehend „Westpark Gleisdreieck“) verbundenen Beschränkungen des Eigentums und des Besitzes an dem Grundstück sowie die dafür durch das Land Berlin zu leistende Entschädigung des Eigentümers endgültig zu regeln. Grundlage der Regelung ist die zwischen den Parteien abgestimmte Ausführungsplanung des Westparks Gleisdreieck.

(4)

Bestandteil der Parkanlagen sind u. a. Leitungen und weitere Einrichtungen zur Regenentwässerung, Schmutzwasserentsorgung und Trinkwasserversorgung sowie Regenrleitungen und Elektroleitungen. Die Parteien sind sich darüber einig, die Einzelheiten der Inanspruchnahme durch diese Leitungen in gesonderten Gestattungsvereinbarungen zu regeln. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch die genannten Leitungen ist mit der in § 3 dieses Vertrages vereinbarten Entschädigungsregelung abgegolten.

§ 2

Beschränkte persönliche Dienstbarkeit

Der Eigentümer bewilligt und beantragt, zu Gunsten des Landes Berlin folgendes Recht als beschränkte persönliche Dienstbarkeit an dem im Grundbuch des Potsdamer Torbezirks, Blatt 5233 unter lfd. Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses gebuchten Grundstück an rangerster Stelle einzutragen:

- a) Das Land Berlin ist berechtigt, auf dem Grundstück eine öffentliche Grünanlage mit Geh- und Radweg herzustellen, diese unwiderruflich dort zu belassen, zu erhalten und der bestimmungsgemäßen Nutzung durch die Allgemeinheit zugänglich zu machen.

Die Ausübung dieses Rechts ist auf die nachstehend genannten und in dem als **Anlage 1** beigefügten Lageplan schraffiert dargestellten Teilflächen beschränkt:

- Teilfläche A des Flurstücks 3236 in der Größe von ca. 20.510 m², umschrieben mit den Punkten A1-A2-A3-A6-A7-A8-A9-A10-A11-A12-A13-A14-A1
 - Teilfläche B des Flurstück 3236 in der Größe von ca. 304 m², umschrieben mit den Punkten A3-A4-A5-A6-A3
 - Teilfläche C des Flurstück 3236 in der Größe von ca. 9.362 m², umschrieben mit den Punkten A10-A15-A16-A17-A18-A19-A20-A21-A22-A23-A24-A25-A11-A10
 - Teilfläche D des Flurstück 3230 in der Größe von ca. 840 m², umschrieben mit den Punkten A25-A24-A23-A27-A26-A25
- b) Der jeweilige Eigentümer des Grundstücks hat innerhalb des Ausübungsbereichs der Dienstbarkeit jegliche Maßnahmen oder Nutzungen, welche die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Grünanlage sowie deren Nutzung durch die Allgemeinheit beein-

trächtigen oder gefährden können, zu unterlassen und duldet alle Einwirkungen, die durch die bestimmungsgemäße Ausübung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit verursacht werden, sofern eisenbahnbetriebliche Belange dem nicht entgegen stehen. Er darf auch sonstigen Nutzungsberechtigten derartige Maßnahmen weder gestatten noch diese dulden.

- c) Das Land Berlin ist berechtigt, die Ausübung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit ganz oder teilweise Dritten zu überlassen.

§ 3

Eintragung der Dienstbarkeit, Entschädigung

(1)

Die DB Netz AG verpflichtet sich, alle für die Eintragung der in § 2 genannten Dienstbarkeit notwendigen Erklärungen innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss dieses Vertrages vor einem Notar eigener Wahl abzugeben.

(2)

Der Eintragungsantrag an das Grundbuchamt darf ohne Mitwirkung des Landes Berlin weder geändert noch zurückgenommen werden.

Ab Abschluss dieses Vertrages und bis zur Eintragung der Dienstbarkeit dürfen keine über den Eintragungsstand am Tag des Abschlusses dieses Vertrages hinausgehende Eintragungen im Grundbuch erfolgt sein, die der Dienstbarkeit entgegenstehen oder im Rang vorgehen.

(3)

Der Berechtigte verpflichtet sich, die mit der Eintragung der in § 2 dieses Vertrages genannten Dienstbarkeit verbundenen notwendigen Notarkosten und Eintragungsgebühren zu übernehmen.

(4)

Der Berechtigte verpflichtet sich, für das Recht gemäß § 2 ein einmaliges Entgelt zur Entschädigung des mit dem Eingriff in das Eigentum und den Besitz dem Grundstückseigentümer entstehenden Rechtsverlustes sowie aller sonstigen Vermögensnachteile an die DB Netz AG zu zahlen.

Die Höhe dieses Entgelts beträgt: 232.620,00 € (in Worten zweihundertzweiunddreißigtausendsechshundertzwanzig Euro). Dies entspricht 7,50 €/m².

Das vorstehend genannte Entgelt ist innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der folgenden Unterlagen beim Land Berlin, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, I C 1, Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin, zu zahlen:

1. Eintragungsbewilligung in grundbuchmäßiger Form;
2. Kopie des Eintragungsantrages an das zuständige Grundbuchamt

Die Zahlung ist vom Berechtigten an die nachfolgende Kontoverbindung zu richten:

Empfänger:	DB Netz AG
Kreditinstitut:	Commerzbank...(ehem. Dresdner Bank).
IBAN:	DE14 1208 0000 4094 7064 00
BIC:	DRESDEFF120
Debitorennummer::	1312444

(5)
Wird die Entschädigung nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt, ist die DB Netz AG berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten oder eine Verzinsung des Entgelts in der Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verlangen.

(6)
Alle Entschädigungsansprüche des Eigentümers im Zusammenhang mit der in diesem Vertrag geregelten Inanspruchnahme des Grundstücks durch den Westpark Gleisdreieck werden durch diese Vereinbarung abschließend geregelt. Die Entschädigung gemäß Absatz 5 schließt die in § 1 Abs. 4 genannte Inanspruchnahme des Grundstücks durch Leitungen der Parkanlage ein. Weitere Entschädigungen sind auch zukünftig ausgeschlossen.

Die Abtretung der durch diese Vereinbarung begründeten Geldforderung ist ausgeschlossen.

(7)
Etwaige Zahlungsansprüche des Berechtigten gegen die DB Netz AG aufgrund der in § 5 dieses Vertrages getroffenen Regelungen zur Altlastenbeseitigung bzw. -sanierung bleiben unberührt. Die gegenseitige Forderungsverrechnung ist ausgeschlossen.

§ 4 Öffentliche Widmung

(1)
Die DB Netz AG stimmt unwiderruflich der Widmung des Grundstücks als öffentliche Grünanlage zu.

(2)
Unbeschadet hiervon bleibt die bereits bestehende Widmung des Grundstücks als Betriebsanlage einer Eisenbahn. Die eisenbahnrechtliche Zweckbestimmung des Grundstücks darf von der Widmung als öffentliche Grünanlage nicht beeinträchtigt werden.

§ 5 Gewährleistung, Altlasten

(1)
Die Rechte des Landes Berlin wegen Sachmängeln aller Art sind ausgeschlossen, sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Dies gilt insbesondere für Größe, Güte, Beschaffenheit und Bebaubarkeit des Grundstücks. Die Haftung des Eigentümers für schädliche Bodenveränderungen und Altlasten im Sinne des § 2 Abs. 3 und 5 BBodSchG bleibt davon unberührt.

(2)
Die Herstellung, Unterhaltung und Verkehrssicherung der Grünanlage erfolgt auf Kosten des Berechtigten.

Ausgenommen hiervon sind etwaige Kosten für die Entsorgung gefährlicher Abfälle auf den in der Anlage 1 blau schraffiert dargestellten Teilflächen C und D des Ausübungsbereichs der Dienstbarkeit (Teilfläche des Flurstücks 3236 in der Größe von ca. 9.362 m² und Teilfläche des Flurstücks 3230 in der Größe von ca. 840 m²). Diese sind auf Nachweis durch den Eigentümer zu übernehmen. Der Berechtigte übergibt dem Eigentümer hierzu die nachfolgend genannten prüffähigen Unterlagen und Nachweise / Belege:

- Analysenberichte
- Angebotseinholung von Entsorgern mit Preisspiegel und Auftragsvergabe

- sachlich und rechnerisch richtig geprüfte Rechnungen der Entsorger
- sachlich und rechnerisch richtig geprüfte Rechnung / Gebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg / Berlin (SBB).

Zahlungen durch den Eigentümer erfolgen binnen 6 Wochen nach Vorlage der o. g. Unterlagen durch den Berechtigten auf eine noch zu benennende Kontoverbindung des Berechtigten. Eine Verrechnung mit der Entschädigungsleistung gemäß § 3 Abs. 4 dieses Vertrages findet nicht statt.

Kommt der Eigentümer nicht oder nicht rechtzeitig seiner Zahlungsverpflichtung gemäß Abs. 2 nach, so kann der Berechtigte eine Verzinsung in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verlangen.

§ 6

Übergabe des Belastungsgegenstandes

(1)

Die Übergabe des Belastungsgegenstandes (Ausübungsbereich der Dienstbarkeit gemäß § 2) an den Berechtigten erfolgt im Umfang der in § 3 eingeräumten Rechte mit Abgabe der zur Eintragung der Dienstbarkeiten erforderlichen Erklärungen (§ 3 Abs. 1).

Mit der Übergabe gehen Nutzungen, Lasten einschließlich der Verkehrssicherungspflicht sowie Gefahren aller Art, einschließlich des zufälligen Untergangs des Belastungsgegenstandes auf den Berechtigten im Umfang der ihm eingeräumten Rechte über. Der Berechtigte trägt ab Übergabe sämtliche Kosten, Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben, insbesondere von Ver- und Entsorgungsunternehmen oder Behörden, die beim Eigentümer anfallen. Der Berechtigte tritt in bestehende Versicherungsverträge nicht ein.

(2)

Von der Übergabe an den Berechtigten und dem Übergang von Nutzungen, Lasten einschließlich der Verkehrssicherungspflicht sowie Gefahren sind die Eisenbahnanlagen auf dem Belastungsgegenstand sowie alle Anlagen Dritter ausgeschlossen.

(3)

Die Übergabe des Belastungsgegenstandes erfolgt nach dem Grundsatz „wie es steht und liegt“, soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regeln getroffen wurden.

§ 7

Sonstige schuldrechtliche Vereinbarungen

(1)

Der Berechtigte verpflichtet sich, die in dieser Vereinbarung geregelten Rechte schonend auszuüben und die Nutzung des Grundstücks so geringfügig wie möglich zu beeinträchtigen sowie diese Verpflichtung auf dritte Berechtigte zu übertragen.

Der Berechtigte verpflichtet sich insbesondere, die vorhandenen Eisenbahnbetriebsanlagen und deren bestimmungsgemäße Nutzung im Zusammenhang mit der Planung, Herstellung und Unterhaltung des Westparks Gleisdreieck weder zu beeinträchtigen noch zu gefährden.

(2)

Alle baulichen Maßnahmen und sonstigen Einwirkungen des Berechtigten oder dessen Auftragnehmer auf das Grundstück sind im Einvernehmen mit der DB Netz AG als Fahrwegbetreiberin der Eisenbahninfrastruktur durchzuführen.

Soweit in Ausübung der eingeräumten Rechte durch den Berechtigten in Eisenbahnbetriebsanlagen oder sonstige bauliche Anlagen der DB Netz AG oder der mit ihr verbundenen Unternehmen auf dem Grundstück eingegriffen wird, ist der jeweilige Veranlasser zur Wiederherstellung des vorherigen Zustands verpflichtet. Wahlweise kann die DB Netz AG die Wiederherstellung selbst vornehmen, wobei durch den Veranlasser die notwendigen Kosten auf Nachweis übernommen werden.

(3)

Der Berechtigte hat im Planungsbereich des Westparks Gleisdreieck im Einvernehmen mit der DB Netz AG Bauteile zur Gewährleistung der Sicherheit und zur Abgrenzung der Eisenbahnanlagen von der öffentlich zugänglichen Parkfläche umgebaut bzw. ergänzt. Diese Bauteile sind teilweise im Ausübungsbereich der Dienstbarkeit gem. § 2 und teilweise auf anderen Flächen des Westparks Gleisdreieck angeordnet. Die künftige vermögensrechtliche Zuordnung dieser Bauteile ergibt sich aus der diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügten Aufstellung, mit der das Eigentum und die Unterhaltungslast ab der Abnahme geregelt wird.

(4)

Soweit der Eigentümer in Ausübung seiner Rechte und Pflichten als Eigentümer und Fahrbetriebbetreiber der Eisenbahninfrastruktur in die Rechte bzw. Anlagen des Berechtigten eingreifen muss, verpflichtet er sich, den vorherigen Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen.

§ 8 Haftung

(1)

Für alle Schäden, die dem Eigentümer, seinen Mitarbeitern oder Dritten im Zusammenhang mit der Gestattung entstehen, hat im Verhältnis zwischen Berechtigtem und Eigentümer der Berechtigte aufzukommen. Er stellt den Eigentümer frei, wenn er wegen eines solchen Schadens unmittelbar in Anspruch genommen wird.

(2)

Der Berechtigte ist von seinen Verpflichtungen aus Abs. 1 ganz oder teilweise frei, wenn und soweit ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Eigentümers oder seiner Mitarbeiter an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

gea. 7.3.7.13

(3)

Für Schäden an den Anlagen des Berechtigten hat der Eigentümer nur aufzukommen, wenn diese Schäden von ihm oder seinen Mitarbeitern durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurde.

(4)

Die Haftung für die allgemeine Betriebsgefahr aus dem Eisenbahnbetrieb verbleibt in vollem Umfang bei der DB Netz AG.

§ 9 Gesetzlicher Eigentumsübergang, Änderung und Beseitigung gestatteter Anlagen

(1)

Die Anlagen des Berechtigten sind nur für die Vertragsdauer zugelassen. Sie gehen nicht in das Eigentum des Eigentümers über, auch wenn sie mit dem Grundstück fest verbunden sind.

(2)

Eine vom Berechtigten beabsichtigte vollständige oder teilweise Beseitigung der gestatteten Anlage bedarf der vorherigen Information an den Eigentümer. Die sich daraus ergebenden Kosten sind vom Berechtigten zu tragen.

(3)

Soweit die gestattete Anlage beseitigt wird, verpflichtet sich der Berechtigte, die Löschung der in § 2 genannten Dienstbarkeit auf seine Kosten zu bewilligen.

(4)

Den Parteien ist bekannt, dass die vertragsgegenständlichen Flächen oder Teile hiervon künftig infolge einer Planfeststellung bzw. Plangenehmigung gem. § 18 AEG für Eisenbahnbetriebsanlagen der S 21 oder der Potsdamer Stammbahn in Anspruch genommen werden können. Der Berechtigte verpflichtet sich, der in diesem Falle erforderlichen Änderung der in diesem Vertrag vereinbarten beschränkten persönlichen Dienstbarkeit unter dem Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zuzustimmen. Mit der Änderung verbundene Kosten- bzw. Entschädigungsregelungen werden die Parteien auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses bzw. der Plangenehmigung vereinbaren.

§ 10

Rechtsnachfolge

Für den Fall, dass die DB Netz AG das Eigentum an dem Grundstück oder der Berechtigte seine in diesem Vertrag eingeräumten Rechte ganz oder teilweise einem Anderen übertragen, verpflichten sich die Parteien, diesem Anderen auch die Erfüllung der persönlichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag mit der Maßgabe zu übertragen, dass diese Verpflichtungen von den jeweils folgenden Erwerbern zu übernehmen sind.

§ 11

Kündigung

Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist für die Dauer des Bestehens des Westparks Gleisdreieck ausgeschlossen.

§ 12

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin.

§ 13

Schlussbestimmungen

(1)

Die Parteien sind berechtigt, die zur Abwicklung des bestehenden Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung (EDV) im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages zu speichern, zu nutzen und zu verarbeiten.

(2)

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Be-

stimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis der ersetzten Bestimmung möglichst nahe kommt. Bis dahin gilt eine angemessene Regelung.

(3)

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

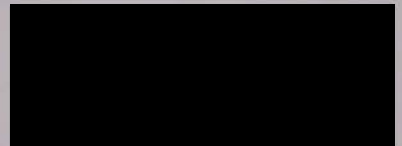
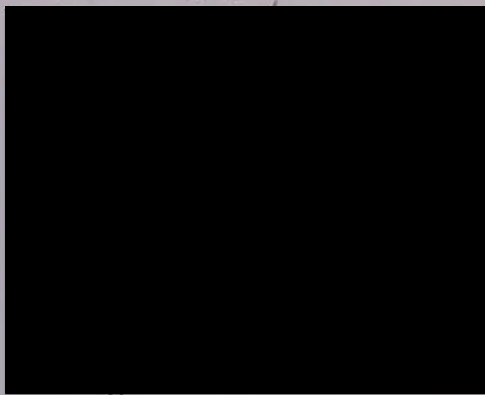
(4)

Dieser Vertrag wurde vierfach ausgefertigt. Jede Ausfertigung enthält jeweils einen Lageplan als Anlage 1 sowie eine Aufstellung der Zuordnung von Anlagen als Anlage 2, die Bestandteile dieses Vertrages sind.

Jeweils eine Ausfertigung erhalten die DB Netz AG und die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, zwei Ausfertigungen erhält die Grün Berlin Stiftung.

Ort, Datum

Berlin, 22.07.2013



Land Berlin

Anlage	Zuordnung	Begründung
Trogbauwerk		
Sicherheitszaun zwischen offenem Trogbauwerk und Geh-/Radweg, einschließlich Zaunanlage bis zum südlichen Rettungsplatz	DB Netz AG	Vorrangige Sicherheitsanforderungen aus Bahnbetrieb, erforderliche Sachkunde bei DB Netz AG
Sitzstufenanlage einschließlich Treppen am gedeckelten Trogbauwerk (Treppen zur Anbindung des Weges über das Trogbauwerk nach Osten zum Geh- und Radweg sowie nach Westen zum Park)	Land Berlin	Ausschließlich Funktion für Parkbetrieb
Absturzsicherung auf den westlichen und östlichen Wänden des gedeckelten Trogbauwerks	DB Netz AG	Ergänzung der bereits vorhandenen Sicherung, bauliche Einheit mit Trogbauwerk
Südlicher Rettungsplatz		
Erweiterungsfläche des Rettungsplatzes nach Norden, ca. 250 m ² , befestigt durch Rasengittersteine	DB Netz AG	Änderung der Bahnanlage Rettungsplatz
Poller zur Sicherung der Erweiterungsfläche gegen unbefugtes Befahren	DB Netz AG	Bestandteil der Bahnanlage Rettungsplatz
Fläche des Radweges über den Rettungsplatz	Land Berlin	Vorrangige Funktion als öffentlicher Geh- und Radweg Bei funktionaler Einbeziehung in den RP Mitnutzungsrecht zugunsten DB Netz AG
2 Poller im Bereich des Radweges	Land Berlin	Funktion vorrangig zum Absperren des Radweges gegen unbefugtes Befahren
Tiw. erneuerte Umzäunung von Anlagen auf dem Rettungsplatz	DB Netz AG	Ersatz bisheriger Umzäunung, Bestandteil des Rettungsplatzes

Anlage	Zuordnung	Begründung
Nördlicher Rettungsplatz (Schöneberger Ufer)		
Neue Befestigung, Asphaltbelag	DB Netz AG	Ersatz der bisherigen Befestigung der Bahnanlage Rettungsplatz
Sicherung des Rettungsplatzes gegen unbefugtes Befahren durch Poller an der West- und Nordseite	DB Netz AG	Funktion zur Freihaltung der Bahnanlage Rettungsplatz
Umbauten der Geländer an Abdeckungen und Klappen	DB Netz AG	Ergänzung von Bahnanlagen
Anordnung von Stufen an den Abdeckungen	DB Netz AG	Ergänzung von Bahnanlagen
Entwässerung (Kiesfilter unter Befestigung)	Land Berlin	Planung/ Herstellung ausschließlich auf Veranlassung BV Park Entspricht fachtechnischer Stellungnahme DB Netz AG zur Regenentwässerung
Mittlerer Rettungsplatz (Zufahrt Schöneberger Straße)		
Neue Befestigung durch Gussasphalt, im Bereich der Wege durch Beton	DB Netz AG	Ersatz der bisherigen Befestigung der Bahnanlage Rettungsplatz
Wiederherstellung Pollerreihe	Land Berlin	Bisherige Pollerreihe wurde ersetzt, Funktion jedoch vorwiegend als Sicherung der Bedarfszufahrt zur Parkanlage
Ballfangzaun östl. Fw.-Treppenhaus	Land Berlin	Ergänzung der vorhandenen Einzäunung der Bahnanlage Fw-Treppenhaus auf West- und Südseite durch neuen Ballfangzaun, der Bestandteil der Parkanlage ist.
Einhausung westl. Fw.-Treppenhaus durch Lochstahlplatten	DB Netz AG	Vollständiger Ersatz der bisherigen Einzäunung der Bahnanlage Fw-Treppenhaus durch Einhausung
Löschwassereinpeisungen an den Fw-Treppenhäusern	DB Netz AG	Keine Änderung im Bestand

Ich beglaubige vorstehende, am 26.07.2013 vor mir anerkannte Unterschrift des

sowie heute vor mir vollzogene Unterschrift des

jeweils ordnungsgemäß ausgewiesen durch Vorlage ihrer gültigen Personalausweise, von denen eine Kopie zu den Akten des Notars genommen wird.

Die Unterschriftsleistenden geben die Erklärungen nicht im eigenen Namen ab, sondern für die DB Netz Aktiengesellschaft gemäß Vollmacht vom 12.03.2010, UR-Nr. 90/2010 des Notars [REDACTED] in Frankfurt am Main, welche dem Notar in Ausfertigung vorlagen und dieser Urkunde in beglaubigter Abschrift beigelegt werden.

Der beurkundende Notar bescheinigt aufgrund seiner Einsicht in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main am 13.08.2013, dass die DB Netz Aktiengesellschaft unter **HRB 50879** eingetragen ist.

Ich habe das Mitwirkungsverbot nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG erläutert. Meine Frage, ob eine solche Vorbefassung vorliegt, wurde verneint. Der Notar ist ermächtigt, jeweils eine Kopie der Personalausweise zu den Akten zu nehmen.

Berlin, 23.08.2013

Urkundenrollen-Nr. 241/2013

L. S.

Notar

KOSTENBERECHNUNG gemäß § 19 GNotKG	70,00 €
0,2 25100 Beglaubigung einer Unterschrift oder eines	
Handzeichens § 121 GW: 232.620,00 €	16,00 €
25102 Beglaubigung von Dokumenten (16 Seiten)	2,00 €
32004 Post- und Telekommunikationsentgelte	88,00 €
Zwischensumme netto	16,72 €
32014 Umsatzsteuer 19 %	104,72 €
Gesamtbetrag	

Notar